

Botschaft der Auferstehung des Herrn die Freude ihrer eigenen Auferstehung in der Taufe verkündet; in der Mitte der Kirche, wo die Versammlung der Gläubigen dieselbe Botschaft empfängt, wie sie einst den versammelten Jüngern durch die Frauen gebracht wurde, die vom Grabe zurückkehrten; im Presbyterium, wo der Priesterschaft und den Ordinanden die Auferstehung dessen verkündet wird, den heute der Vater zum hohen Priester nach der Ordnung des Melchisedech erweckt hat. Man sieht, wie für jede der drei Classen die eine Botschaft von der Auferstehung des Herrn eine verschiedene Bedeutung hat. Darum ist das Lichtrohr des Diacons (arundo) eines, aber in drei Radien sich verzweigend.“<sup>1)</sup>

Ebensee.

Beneficiat Dr. Karl Mayer.

**V. (Können Spiritisten bei katholischen Tausen als Pathen zugelassen werden?)** Um diese Frage leichter und überzeugender zu lösen, dürfte es sich empfehlen, einige rechtlich-liturgische Sätze über das Pathenamt und dessen Bedeutung bei katholischen Tausen vorauszuschicken, weil dadurch unser Thema in das richtige Licht gestellt wird und dann besser beurtheilt werden kann.

Das Verhältnis, in welches die einzelnen Gläubigen durch die Taufe zur Kirche treten, ist analog demjenigen, welches zwischen dem Täufling und seinem Pathen in der Taufe begründet wird. Wie die Kirche durch die Taufe die geistliche Mutter der Gläubigen wird, ebenso werden die Pathen die geistlichen Väter derjenigen, welche sie aus der Taufe gehoben, weshalb sie sponsores, fidei-jussores, fidei-dictores, ja sogar divini patres genaunt werden, mit welcher Benennung man offenbar nicht bloß die Würde des Pathenamtes, sondern auch, und dies besonders, die große Verantwortlichkeit, die mit diesem Amt verbunden ist, zum Ausdruck bringen wollte. Ferner sowie die Kirche alle ihre Glieder mit Christus vereinigt und in dieser Vereinigung erhalten will, ebenso will sie die Täuflinge durch die Pathen zu Christus führen und sie in steter Vereinigung mit Christus erziehen und erhalten. Die Pathen sind also: Taufzeugen, welche Täuflinge zur Taufe darstellen und ihre Eigenschaft und ihren Charakter als „Getauften“ vor Gott und vor den Menschen bezeugen; sie sind ferner Taufbürgen, welche sich vor Gott und der Kirche verbürgen, dass der Neophyt dem Glauben, welchen er empfangen, und den Gelübden, welche er in der Taufe abgelegt hat, treu bleiben werde; die Pathen sind endlich geistliche Väter, welche die Neophyten in dieser Treue im Glauben und in Haltung ihrer Gelübde erziehen, stützen und erhalten sollen.

<sup>1)</sup> Nach dem Ordo Roman. I. war nur eine Statio, in choro nämlich; darum trug die arundo damals nur eine Kerze. Im 12. Jahrhundert findet man eine unbestimmte Anzahl „cum aliquot candelis in summitate praefixis.“ Die Dreizahl dürfte, wie Gassner ibidem meint, vielleicht mit den drei Lampen zusammenhängen, an welchen nach dem Briefe des Papstes Zacharias das Licht zur Wasserweihe entzündet wurde.

Daraus folgen auch die wichtigen Pflichten der Pathen, welche, kurz gefasst, darin bestehen, dass sie ihre geistlichen Kinder, wenn es nothwendig ist, im christlichen Glauben erziehen, eventuell ihre leiblichen Eltern in der christlichen Erziehung derselben unterstützen, ihnen mit gutem Beispiel und christlichem Wandel vorangehen und endlich, dass sie die Täuflinge öfters an ihre bei der Taufe gemachten Gelübde erinnern und über die Erfüllung derselben getreulich wachen sollen. Mit Rücksicht auf diese wichtigen Obliegenheiten der Taufpathen fand sich die Kirche auch veranlasst über die Eignung und Befähigung zum Pathenamt genaue Normen zu erlassen und speciell jene Personen zu bezeichnen, welche zu diesem Amt nicht zugelassen werden können. Hierher gehören nach dem römischen Rituale:<sup>1)</sup> „Infideles, haeretici,<sup>2)</sup> publice excommunicati aut interdicti, publice criminosi, infames, qui sana mente non sunt et qui ignorant rudimenta fidei“. An diese reihen sich nach einigen Diözesanverordnungen an die Uebertreter der Kirchengebote<sup>3)</sup> und jene Personen, welche die österliche Pflicht nicht erfüllen.<sup>4)</sup> Noch schärfer und princiell hebt dies der römische Katechismus hervor, indem er den allgemeinen, auf alle in der praktischen Seelsorge vorkommenden Fällen anwendbaren wichtigen Grundsatz über die nothwendige Eignung und Befähigung zum Pathenamt auffstellt,<sup>5)</sup> dass nämlich dieses Amt allen jenen Personen nicht anvertraut werden darf, welche es mit Rücksicht auf die damit verbundenen wichtigen Pflichten nach dem Willen und den Normen der Kirche nicht verwalten können oder nicht verwalten wollen. So fasst die Kirche das Pathenamt auf, so sehr und so zärtlich ist sie als Mutter der Gläubigen um das Heil ihrer jungen Glieder besorgt!

Diesen Standpunkt der Kirche hat auch die weltliche Regierung zu würdigen gewusst, indem sie mit dem Hofdecret vom 14. April 1784 die nachstehende wichtige Verordnung über die Pathen erlassen hat:<sup>6)</sup> „Zu den (katholischen) Taufen sind nur die in den Synodal- und Diözesanverordnungen bestimmten Pathen und Zeugen zuzulassen“. Ein Erlass des böhmischen Landesgouverniums vom 14. April 1791, §. 10.625 enthält über die Taufpathen folgende wichtige Bestimmung:<sup>7)</sup> „Die Altkatholiken können zwar bei Taufen der Katholiken als Zeugen erscheinen, dürfen aber diese Kinder nicht aus der Taufe heben.“ Dasselbe verordnet das Hofdecret vom 25. Juni 1801, §. 11.889 (Gub.-Verord. vom 8. Juli a. cit. §. 22.719) und vom 10. Juli 1802, §. 25.467 (Gub.-Verord. vom 18. Juli a. cit., §. 23.953).

<sup>1)</sup> Rituale Rom. De sacram. bapt., de patrinis. — <sup>2)</sup> Die immer darauf denken, die Wahrheit des Glaubens durch Lügen zu verdunsten und das christliche Leben zu zerstören.“ Catech. Rom. P. II. cap. II. qu. 28. — <sup>3)</sup> Instruct. past. Eystett. (1854) pag. 60. — <sup>4)</sup> Synodalstatuten von Kulm (1745) cap. 15. — <sup>5)</sup> Catech. Rom. I. c. — <sup>6)</sup> Vgl. Taßsch, Gesetzlexikon 6. Bd. S. 18. — <sup>7)</sup> Vgl. Taßsch I. c. 10. Bd. S. 305; Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten. Wien. 1848, 1. Bd. S. 521.

Nach diesem kurzen Excurse, der, wie man sieht, die Grundlage der nachstehenden Erörterung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Spiritisten zu katholischen Taufen bildet, ist nun beabsichtigt unsrer Frage zu untersuchen, ob die Spiritisten die gesetzlichen, im Vorhergehenden kurz entwickelten Eigenschaften zum Pathenante besitzen oder nicht, und ob sie im verneinenden Falle wegen Mangel an dieser Eignung und Befähigung von diesem Amte bei katholischen Taufen ausgeschlossen werden müssen.

Dass die Anhänger der Secte der Spiritisten die von der Kirche geforderte Qualification, um als Pathen fungieren zu können, absolut nicht besitzen, davon geben ihre verworrenen theils atheistischen, theils materialistischen und absurd religiösen Grundsätze, wie sie in ihren Schriften, die bereits eine ganze Literatur bilden, vorkommen, den schlagendsten Beweis.<sup>1)</sup> Es hieße der genannten Secte, die lieber sich als der Kirche glaubt, viel Ehre erweisen, wollte man auf ihre einzelnen „Lehrsätze“ eingehen und sie analysieren. Um sich von dem Gesagten zu überzeugen, genügt es, bloß die gangbarsten und am meisten verbreiteten Irrlehren der Spiritisten hervorzuheben und sie auf einige Hauptgesichtspunkte zurückzuführen, da man dann die spiritistische „Lehre“ leicht überblicken und ein richtiges Urtheil über sie fällen kann. Von selbst wird sich dann auch die Lösung unsrer eingangs gestellten Frage ergeben.

Die hauptsächlichsten Sätze der spiritistischen „Lehre“ sind nun folgende:

Gott ist die universale Liebe, die Allliebe, die Urkraft im Weltall, die wir als Schöpfer anerkennen. — Christus ist der von dem Weltlichen, der Selbstsucht und Lieblosigkeit erlösende Geist.

Die Erschaffung der Welt, wie sie die Bibel und nach ihr die Kirche lehrt, ist unrichtig; der Schöpfungsbericht der Bibel will eigentlich in einer Bildersprache die seelische und geistige Entwicklung des Menschen darstellen.

Die Engel sind nicht selbständige, für sich existierende Wesen, sondern sind nur Gottes Gedanken, seine Gedankenbilder und geistigen Schöpfungen.

Der Mensch ist aus den Stoffen dieser Erde, aus der höchstentwickelten Thierclasse im Verlaufe von hunderttausenden Jahren hervorgegangen. — Die menschliche Seele ist aus dem Stoffe der Erde; besteht aus einer Unzahl von seelischen Urelementen, von denen jedes für sich ein selbständiges Leben besitzt; ist sichtbar, wenn sie als ein mehr oder weniger verdichtetes Gebilde er-

<sup>1)</sup> Die Hauptsätze, eigentlich Hauptirlehren, der Spiritisten, auf die im Folgenden hingewiesen wird, und welche die Quintessenz der spiritistischen „Lehre“ bilden, enthält die Schrift: „Der Mensch, seine Bestimmung und Aufgabe.“ Eine christlich-theosophische Weltanschauung mit besonderer Berücksichtigung des Communismus. Von Hans Urban, Arzt in Grulich (Böhmen). Zweite umgearbeitete und verbesserte (!) Auflage 1897. Selbstverlag.

scheint; existiert schon vor der Zeugung als ein mehr oder weniger vollkommenes Wesen; hat in ihrem Vorleben verschiedene Künste betrieben und hat Erfahrungen, die sie sich auf ihrem Gange durch das Mineral-, Pflanzen- und Thierreich gesammelt hat; die Seele behält auch nach dem Austritte aus dem Körper ihre Menschenform; durch fortwährendes, abwechselndes Wiederverkörpern (Reincarnation) und Auflösen der weniger sympathischen Körperelemente durch den Tod (Seelenwanderung) vervollkommen und kräftigt sich das Seelische immer mehr u. s. w.; die Seele geht nach dem Tode dorthin, wohin sie durch Liebe und Sympathie angezogen wird; einige Seelen werden mit dem Körper begraben und erst nach einer gewissen Auflösung frei, viele Seelen Verstorbener wissen oft lange nicht, dass sie dem Körper nach schon gestorben sind, erkennen ihre derzeitige geistige Umgebung und alle irdischen Verhältnisse, essen, trinken, arbeiten, gehen ihren guten und schlimmen Neigungen nach u. s. w.

Geleugnet wird die katholische Lehre: von der Erlösung und Sündenvergebung — vom Himmel, Fegefeuer und Hölle, denn diese besteht hier auf Erden. Geleugnet oder verspottet und verhöhnt wird der katholische Glaube überhaupt, ebenso der katholische Cultus und die kirchlichen Institutionen.

Dafür werden communistische Lehren mitläufig und mit sichtbarer Vorliebe vorgetragen, die Leser zu ihrer Befolgung sowie überhaupt zum Sichscharen um die communistisch-spiritistische Fahne aufgefordert.

Der katholischen Religion endlich wird die völlig unbegründete und nötige Behauptung ins Gesicht geschleudert, sie sei trübe geworden, sei ein Gewebe selbstsüchtiger Glaubenssatzungen, sei gegen den Fortschritt u. s. w., der Clericalismus sei der Gegensatz des Christenthums.

Genug! Schon aus diesen wenigen Andeutungen, deren weitere Auseinandersetzung den verehrten Leser nur ermüden würde, erkennt man, wessen Geistes die Spiritisten sind und welchen Standpunkt sie der katholischen Kirche und Lehre gegenüber einnehmen. Atheismus, Pantheismus, Materialismus sammt seinen Auswüchsen, dem Socialismus und Communismus, reichen sich da im grimmigen Hass gegen die Kirche und Offenbarung die Hand und sind daran, die sociale Ordnung unterzuwühlen und umzustoßen.<sup>1)</sup> Diese falschen und absurden spiritistischen Lehren werden in den geheimen Conventikeln der Spiritisten von den „Führern“ und den „Aufgeklärtern“ mit großem Selbstbewusstsein und Pathos vorgetragen, popularisiert, mit allen erdenklichen Mitteln und Künstelein plausibel gemacht,

<sup>1)</sup> Deshalb wurde die vorgenannte Schrift über Einschreiten des hochw. bischöflichen Consistoriums in Königgrätz laut Mittheilung der dortigen f. f. Staatsanwaltschaft vom 2. Juli 1898 §. 2/3 sowohl vom Königgräzer f. f. Kreisgerichte als auch infolge der von der ersten Behörde erhobenen Beschwerde vom f. f. Oberlandesgerichte in Prag confisziert und ihre weitere Verbreitung verboten.

von den anwesenden Anhängern der spiritistischen Secte als immense Aufklärung, ungeheuerer Fortschritt — und wie alle die modernen verführerischen Schlagwörter und Sirenenklänge heißen mögen — gierig eingeschlürft, in spiritistischen Zusammenkünften immer mehr „verarbeitet“ und bei sich darbietender Gelegenheit durch Wort und That propagiert.

Der Erfolg dieses Treibens bleibt nicht aus; die spiritistische Bewegung erfasst, wie die Erfahrung lehrt und auch actenmäßig nachgewiesen ist, immer weitere Kreise und steckt sie an. Es ist ja Alles so neu und so anziehend, dass man darnach mit beiden Händen greifen muss; es ist eine große Errungenchaft, die man nicht ignorieren darf, da sie der bisherigen „Finsternis“ bald den Gar aus machen wird; es ist ein wahrer Religions-Fortschritt und eine nicht wegzuleugnende Aufklärung über die wichtigsten Fragen des menschlichen Daseins, welche die beste Gelegenheit bietet, um die alten „Vorurtheile“ abzustreifen. Kurz, man wird Spiritist, wirft die katholischen „Vorurtheile“ über Bord, meidet die Kirche und den katholischen Gottesdienst, verschmäht die Sacramente, tritt immer mehr in Opposition gegen die Kirche und wird nur zu bald ein vollendet Irr- und Ungläubiger!

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, ob derart Denkenden und in religiöser Hinsicht qualifizierten Menschen, ob Menschen, die sich zu solchen religiösen Grundsätzen offen und ungehemmt bekennen, das so wichtige und verantwortungsvolle Pathenamt bei katholischen Taufen anvertraut werden kann. Können Menschen von solcher religiös-perverser Gesinnung vor Gott und vor der Kirche Bürgschaft leisten, dass die Getauften den Taufbund, den sie als Pathen an ihrer Statt mit Gott schließen würden, halten werden? Können spiritistische Pathen im Namen des Täuflings bei der Taufe das Versprechen geben, er werde bis zu seinem Tode an der Lehre Christi treu festhalten und selbe auch in seinem Wandel genau befolgen? Können ferner und werden solche Pathen dafür sorgen, dass diejenigen, in deren Namen sie das Taufgelübde abgelegt haben, im christlichen Glauben wohl unterrichtet, in treuer Haltung ihrer Gelübbe redlich unterstützt, überhaupt gut und christlich erzogen werden? Werden endlich so gesinnte Pathen, die sich zur Kirche, zu kirchlicher Glaubens- und Sittenlehre, zu kirchlichen Institutionen u. s. w. in förmlichem Gegensatz — wie nachgewiesen — befinden, ihre Pflegebefohlenen liebreich und gewissenhaft an die Taufgelübde erinnern und ihnen in der Erfüllung dieser Gelübbe, dieses unabänderlichen Taufcontractes mit Rath und That beistehen und besonders mit gutem Beispiele vorangehen? Offenbar nicht! Denn man sammelt nicht von Dornen Trauben, noch von Disteln Feigen (Math. 7. 16), und ein schlechter Baum kann unmöglich gute Früchte bringen (Luk. 6. 43 ff.). Treffen aber die angedeuteten Voraussetzungen, welche die Kirche an die Taufpathen stellt und in ihrem eigenen In-

teresse stellen muss, nicht zu — denn es wäre thöricht zu erwarten, dass jene, die sich zu den angeführten spiritistischen Irrlehren bekennen und selbe energisch verfechten, die katholischen Interessen stützen werden — dann dürfte es einleuchten, dass es den Spiritisten nach der Lehre der Kirche<sup>1)</sup> an den nothwendigsten Eigenschaften mangelt (Religionsskenntnis, Rechtgläubigkeit und tugendhafter Wandel), um mit dem wichtigen und, wie der römische Katechismus sagt,<sup>2)</sup> heiligen Amte der Pathen betraut werden zu können, da sie es weder getreulich führen wollten noch genau und gewissenhaft führen könnten.

Wenn schon Uebertreter der Kirchengebote<sup>3)</sup> um nur einige Belege anzuführen, und namentlich jene, welche ihre österlichen christlichen Pflichten nicht erfüllen, von dem verantwortungsvollen Amte der Pathen auszuschließen sind,<sup>4)</sup> obschon man sie nicht zu den Häretikern zählen und mit ihnen in eine Classe werfen darf, wird man jene, welche, wie oben gezeigt, die Fundamentalwahrheiten des katholischen Glaubens völlig leugnen und dabei zu den verderblichsten Irrlehren sich bekennen, zu dem so wichtigen und so schweren Obliegenheiten auferlegenden Pathenamte zulassen können, ohne gegen die ausdrücklichsten und formellsten Normen, welche die Kirche diesfalls veröffentlicht und zur genauen Befolgung vorgeschrieben hat, zu verstossen und eine wichtige Gewissenspflicht zu verlezen? — Wenn es nach der Lehre der Theologen<sup>5)</sup> unzulässig ist, dass ein Katholik, der selbst nicht gesaint ist, weder zur Taufe noch zur Firmung als Pathen zugelassen werde<sup>6)</sup> — obschon er in den Heilsahrheiten der Religion genau unterrichtet sein kann und von dem man daher mit Recht voraussezeln könnte, dass er den mit der Pathenschaft verbundenen Obliegenheiten in beiden Richtungen genau nachkommen würde — umso mehr muss es unzulässig erscheinen, dassemand, der seinem Taufbunde und dem damit feierlich übernommenen Glauben untreu geworden ist, ad sacramentum fidei (wie die Taufe schön und bedeutungsvoll genannt wird) als Pathen zugelassen werde. Solche Pathen, so bemerken schon die ältesten Concilien,<sup>7)</sup> „promittunt plus destructionis quam instructionis in fide et pietate“.

Dies erhellt ferner aus allen Verordnungen, welche die Kirche bereits in den ältesten Canonen und Concilien,<sup>8)</sup> sowie in späteren

<sup>1)</sup> Rituale Rom. l. c. — <sup>2)</sup> Catech. Rom. l. c. — <sup>3)</sup> Instruct. Eystet. l. c. — <sup>4)</sup> Synodalstatuten von Külm l. c. bei Amberger, Pastoraltheologie. Regensburg 1857, 3. Bd. S. 389. — <sup>5)</sup> Cap. 102. Dist. IV. de Consecr.; S. Antonin. P. III. tit. 14 c. S. und überhaupt Moraltheologen. — <sup>6)</sup> So verordnet schon das Concil. Aquense (1557 tit. de bapt.): „In baptismō compater (patrinus) ne sit. qui sacro chrismate confirmatus non est“. Und das Rituale Roman. bestimmt darüber: „Maxime convenit, ut patrini sacramento confirmationis consignati sint“. — <sup>7)</sup> Cf. Ferraris, Prompta bibliotheca, s. v. baptismus art. VI. num. 32. seqq. — <sup>8)</sup> Concil. von Mainz, Concil. von Rheims, Concil. von Mailand u. a. Cf. Ferraris l. c. num. 35.

Synodalbeschlüssen<sup>1)</sup>) und liturgischen Büchern über die Auswahl und die Eigenarten der Taufpathen erlassen und zu ihrer genauen Befolgung die Seelsorger verpflichtet hat. Allen diesen Verordnungen liegt das im Wesen der Sache begründete und deshalb stets wiederholte Prinzip zugrunde, unwürdigen und ungeeigneten Personen könne das Pathenamt nicht anvertraut werden, weil sie diesem Amt nicht gewachsen sind, was für die Kirche und für die Täuflinge nachtheilig wäre und wodurch dieses Amt illusorisch gemacht würde. Es genügt nur Einiges hervorzuheben. „Quia patrini — so ermahnt die Synode von Audenarde<sup>2)</sup> — sponsores sunt pro iis, qui baptizantur, fidei ac vitae christianaee ac proinde, ut recte instruantur, paternam in se curam suscipiant, videant pastores, quibus tenellas Christi ovinulas credant caveantque, ne quosvis ad hoc officium admittant et parentes moneant, ne quosvis promiscue eligant“ und begründet diese Mahnung mit folgenden ebenso richtigen, als treffenden Worten: „Alienum enim est, recens in Christo renatis ovinulis ejusmodi in Christo parentes aut dare aut admittere, de quorum paterna sollicitudine spes verosimilis non concipiatur.“ Consequent sind nach dieser Synode vom Pathenamte alle jene auszuschließen, denen es an dieser Sorgfalt und an der nothwendigen Religionskenntnis mangelt und die daher unsfähig sind, den Neophyten im christlichen Glauben zu unterrichten, ferner jene, von denen es zweifelhaft ist, dass sie ihr im Namen des Täuflings bei der Taufe abgegebenes Versprechen halten werden. Dies ist die einstimmige Lehre aller, sowohl der älteren als neueren Kirchensynoden,<sup>3)</sup> welche alle mit beredten Worten nicht bloß die Würde des Pathenamtes, sondern auch die große Verantwortlichkeit betonen, welche die Pathen als geistliche Väter und Erzieher der Getauften mit dem Pathenamte auf sich nehmen.<sup>4)</sup>

Diese Bestimmungen über die Vorsicht bei der Auswahl der Pathen treffen ohne Zweifel auch die Anhänger des Spiritismus, ja sie treffen dieselben mit Rücksicht auf ihre vorerwähnten verderblichen Irrlehren und für die Kirche wie den Staat gefährlichen Träumereien ganz besonders, und es wird vor ihnen, wenn auch nicht dem Namen, so doch gewiss der Sache nach und eben mit Rücksicht auf ihre verderblichen Irrlehren nachdrücklichst gewarnt. Man denke nur an die geheimen, unter der Maske „religiöser Uebung“, „geistlicher Vorträge“ u. s. w. öfters abgehaltenen Zusammenkünfte der

<sup>1)</sup> 3. B. Die Synode von Köln (1536) p. 7. c. 4. von Audenarde 1585) tit. 3. c. 6., von Mecheln (1609) u. a. Bgl. Van Espen, *Jus eccl.*, P. II. tit. II. c. IV. — <sup>2)</sup> synod. Audomarensis in Belgien vom Jahre 1585. —

<sup>3)</sup> Bgl. die voran citirten Synoden. — <sup>4)</sup> Bgl. die Provincialsynode von Wien (1858) tit. III. c. III., von Prag (1860) tit. IV. c. II. u. a. Nach der Verordnung der Provincialsynode von Köln (1860) S. 110 sind auch jene Personen mit dem Pathenamte nicht zu betrauen, welche in Civilehe leben.

Spiritisten, an das mehr als verdächtige Treiben in denselben (nur besonders „Geladene“) haben zu diesen Conventikeln Zutritt, oft nur unter Vorweis von besonderen „Eintrittskarten“), wo nach Vornahme verschiedener religiös-spiritistischer Functionen „Geister citiert“, die unterschiedlichen „Medien“ durch verschiedene Kunstmittel und Suggestion bis zum Wahnsinn aufgeregzt und oft physisch und moralisch vernichtet werden. Bekanntlich fanden sich auch politische Behörden bereits öfters veranlaßt, gegen die gefährliche Propaganda der Spiritisten und ihre die kirchliche und bürgerliche Ordnung bedrohenden Wühlereien Massregeln zu ergreifen, die spiritistischen Vereine und Conventikel zu verbieten und ihre Veranstalter mit Strafen zu belegen. Bei diesem Sachverhalte ist es unbestritten, daß Spiritisten zu jener Kategorie von Personen gehören, denen es an der nothwendigen Eignung zum Pathenamte absolut mangelt, welche daher unter die entscheidende Bestimmung des römischen Rituals: „ad munus patrinorum non sunt admittendi haeretici etc.“ zu subsummieren und vom Pathenamte bei katholischen Taufen als unfähig und unwürdig auszuschließen sind, sollten sie auch formell von der Kirche — die sie und ihre Lehre im Herzen längst verlassen und auch praktisch aufgegeben haben — nicht abgefallen sein. Ihre grundsäfische „Lehre“, zu der sie sich unter Verwerfung des gesammten katholischen Lehrbegriffs ostentativ bekennen, ihre kirchenfeindliche Haltung und Gesinnung — das charakteristische Merkmal jeder Häretie — Erfahrung und amtliche Verhandlungen<sup>1)</sup> beweisen dies zur Evidenz. Man sollte sich über diesen Punkt nicht täuschen und noch weniger behaupten, Spiritisten seien bloße Phantasten, im materiellen Irrthum befangene verblendete Christen!

Hier dürfte eine wichtige Bemerkung, beziehungsweise eine kurze Beleuchtung der obigen Ausführung, am Platze sein, wenn gleich das Resultat nicht im Geringsten alteriert, im Gegentheil die Ausführung nur noch mehr an Gewicht und Beweiskraft gewinnen wird.

Es lehren nämlich angesehene Theologen und Canonisten,<sup>2)</sup> daß in jenen Ländern, wo Katholiken mit Häretikern vermischt leben, letztere aus einer wichtigen Ursache (gravis causa) oder wenn ein dringender Nothfall vorliegt (gravis necessitas) zum Pathenamte zugelassen werden können. Allein abgesehen davon, daß es schwer ist, zu bestimmen, ob und wann eine solche Ursache oder ein solcher Nothfall thatfächlich vorliegt, enthalten die kirchlichen Synodalbeschlüsse und liturgischen Bücher von einer solchen ein-

<sup>1)</sup> In einem Ersuchschreiben um Ausfolgung eines Taufcheinnes äußerte sich eine „aufgeklärte“ Spiritistin, die von der Kirche apostasieren wollte, folgendermaßen: „Sie braucht keine Kirche und werde ihr Seelenheil selbst besorgen.

... Weil Gott höchst barmherzig ist, so kann es keine Hölle geben: gibt es eine Hölle, so existiert kein Gott!“ So argumentieren die Spiritisten. — <sup>2)</sup> B. Laymann u. a., welche der heilige Alphonsus später a. D. citiert. Bgl. auch Ferraris l. c. eum 36.

schränkenden Bestimmung, beziehungsweise Ausnahme, nicht die geringste Andeutung, im Gegentheil, alle dringen mit Entschiedenheit darauf, dass nur würdige und gehörig qualifizierte Personen zu Pathen gewählt, unwürdige aber und nicht geeignete vom Pathenannte ausgeschlossen werden sollen. Dass zu der letzteren Personen-Kategorie die Spiritisten gehören, steht nach der Intention der Kirche und ihren über die Qualification der Pathen erlassenen Verordnungen und Vorschriften außer Zweifel und wurde oben nachgewiesen. Damit stimmt auch die Verordnung der Synode von Rheims über den vorliegenden Fall überein, welche ausdrücklich besagt:<sup>1)</sup> Multo autem minus haereticos, vel etiam de haeresi suspectos sinat parochus esse fidei sponsores". Und der milde heilige Alphonsius äußert sich über diese, in praktischer Hinsicht besonders heutzutage wichtige Frage mit den nachstehenden beherzigenswerten Worten:<sup>2)</sup> „Vetitum est haereticis, apostatis et infamibus esse patrinos. Quare peccant, qui advocant haereticos vel apostatas pro patrinis suorum filiorum, neque parochus potest eos admittere, licet haeretici et apostatae per procuratores catholicos assistant. Ita **communius** contra Laymann.“ Im Nachfolgenden fährt der heilige Kirchenlehrer also fort: „Observat Deus, **melius esse** solemniter baptizare **sine** patrinis, si necessitas cogat, quam tales (sc. haereticos vel apostatas) vocare; nam tunc eligeretur minus malum, quum illorum patrinorum advocatio sit protestatio quasi falsae religionis, etenim nonnisi de falsa religione ipsi sunt sponsuri. Imo esset infantes tradere **lupis**, nam falsam religionem tantum sunt haeretici pueros edocuri . . .“ Diese Worte sind klar und jeder Ausflucht der Weg abgeschnitten.

Wollte man einwenden, auch katholische Pathen hätten oft schiefe und irrite Ansichten über Religion und ihre einzelnen Glaubenssätze und würden doch ohne Anstand mit dem Pathenannte betraut, so ist dagegen zu erinnern, dass dieser Einwand zu viel, daher nichts beweise und dass der Vergleich in mehr als einer Beziehung hinkt. Vor allem wäre die angebliche Heterodoxie erst zu beweisen, denn auch hier gilt der bekannte Grundsatz: *Quilibet habendus est bonus, donec probetur malus*“ und eine so schwere Beschuldigung darf ohne die gewichtigsten Gründe gegen Niemanden vorgebracht werden. Und auch zugegeben, die religiösen Anschauungen des katholischen Pathen würden mit der katholischen Lehre nicht in alleweg übereinstimmen und er würde in seinem Herzen sogar häretische Meinungen hegen, solange diese verkehrten Meinungen sich nicht nach Außen manifestieren und trotz Belehrung nicht hartnäckig vertheidigt werden, findet das allgemein anerkannte Prinzip: „*De internis non judicat*

<sup>1)</sup> Apud Ferraris l. c. — <sup>2)</sup> Theol. mor. lib. VI. n. 156; Homo Apost. tract. XIV; n. 37. Clericatus, Decis. Sacrament, decis. 40.

praetor“ seine volle Anwendung, abgesehen davon, dass in einem solchen Falle der religiöse Irrthum zumeist nur ein materieller wäre, das Gesetz hingegen de haereticis, also von wirklichen und formellen Kettern spricht und auch nur von solchen nach dem Grundsatz: „Odiosa sunt restringenda“ erklärt werden muss. Dass alle diese Momente auf offene und erklärte Spiritisten keine Anwendung finden, liegt auf der Hand und braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Auch der Einwand, Spiritisten können nicht für Irrgläubige, geschweige denn für Ketzer angesehen werden, da sie nicht formell apostasiert, noch aus der Kirche ausgetreten seien, kann nicht verfangen, so sehr man ihn in der Praxis betonen mag, wenn nämlich spiritistische von den ebenfalls spiritistischen Eltern des Täuflings bestellte Pathen nicht zugelassen und katholische Pathen vom Seelsorger verlangt werden.

Dass dieses scheinbare, obwohl oft vorgebrachte Argument völlig grundlos und nur leere Ausflucht ist, geht aus den obigen Ausführungen klar hervor, und das Gegentheil ist über allen Zweifel erhaben, weshalb es vollkommen gerechtfertigt ist, wenn zur Vermeidung unliebsamer Wiederholung auf jene Deductionen hingewiesen wird. Nur nebenbei sei bemerkt, dass — sachlich und objectiv genommen — zwischen geheimer und öffentlicher Apostasie kein wesentlicher Unterschied besteht,<sup>1)</sup> dass man die Kirche hassen und ihre Dogmen leugnen, dass man ein Irr-, ja selbst ein Ungläubiger sein kann, ohne sich formell von der Kirche (weil selbstsüchtige Zwecke, Berechnung und andere niedrige Motive den offenen Abfall nicht ratsam machen) losgesagt zu haben, und die Spiritisten machen hiervon keine Ausnahme, wie sich aus der nachstehenden Erwagung noch deutlicher zeigen wird.

Man lasse sich mit den Spiritisten, um nur einige Momente zu berühren, in ein Gespräch über einige religiösen Materien ein, man halte ihnen den Spiegel der katholischen Lehre: über den Ursprung der Welt, über die Erschaffung der Engel und des Menschen, über die menschliche Seele (ihre Erschaffung und Bestimmung), über die letzten Dinge u. s. w. vor und man wird sich sogleich überzeugen, dass die Spiritisten die betreffenden Fundamentalwahrheiten entweder absolut leugnen oder Meinungen über sie hegen, welche dem kirchlichen Dogma diametral entgegengesetzt sind, und man wird über ihre „Orthodoxie“ — staunen müssen! Daraus ist es auch zu erklären, und dieser überaus wichtige Umstand ist wohl zu berücksichtigen, warum die Spiritisten das katholische Glaubensbekenntnis unter keiner Bedingung und selbst dann nicht ablegen wollen, wenn ihnen dieses Glaubensbekenntnis möglichst erleichtert, (dass sie z. B. das gewöhnliche Credo in der Sacristei oder im Pfarr-

<sup>1)</sup> Vgl. darüber die Moraltheologen.

hause zu recitieren hätten und zur Bedingung ihrer Zulassung zum Pathenante gemacht wird. Daraus ist es erklärlich, warum spiritistische Eltern gewöhnlich nicht zu bewegen sind, statt spiritistischer katholische Pathen beizustellen, damit dem Gesetze genügt, das Seelenheil des Täuflings nicht gefährdet und dem Abergernis, welches aus der Zulassung spiritistischer Pathen zur katholischen Taufe entstehen würde, vorgebeugt werde. Dies ist endlich auch der eigentliche äußerst traurige Grund, warum sich solche Eltern und Pathen von ihrer lezterischen Renitenz und Bosheit zugleich oft so weit hinreissen lassen, dass sie sich sogar weigern, wenn der Seelsorger auf Beistellung katholischer Pathen besteht, das Kind — taufen zu lassen und dazu von den politischen Behörden mit — Zwangsmitteln verhalten werden müssen! Dies genügt, um die angebliche „Rechtgläubigkeit“ und „kirchliche Gesinnung“ der Spiritisten gehörig würdigen zu können.

Und nun urtheile man, ob Personen von solchen religiösen Grundsätzen und von so kirchenfeindlicher Gesinnung bei katholischen Tausen als Pathen fungieren können und ob man sich auch nur der geringsten Hoffnung hingeben kann, dass sie den nach der Intention und positiven Verordnung der Kirche mit dem Pathenante verbundenen wichtigen Pflichten treu und gewissenhaft nachkommen werden. Wenn schon der römische Katechismus flagt, dass das heilige Pathenamt so nachlässig geübt wird, dass es den Anschein hat, dass nur der Name davon noch übrig geblieben ist;<sup>1)</sup> wenn selbst katholische Pathen ihren Pflichten selten genau nachkommen und, um mit der Liturgie zu reden,<sup>2)</sup> zu glauben scheinen, dass sie nach gemachtem Pathengeschenke sich um Nichts mehr zu bekümmern haben, soll die Sache durch Zulassung von entschieden häretischen und kirchenfeindlichen Personen zum Pathenante noch — schlimmer und das Uebel noch — gröber werden? Mögen die heilsamen Worte des genannten Katechismus<sup>3)</sup> beherzigt und die Gläubigen über das Pathenamt öfters unterrichtet werden, damit sie einsehen, was zu seiner gehörigen Ausübung nothwenig ist.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brycta.

**VI. (Briefe bei Drucksachen, Rundreise-, Rückfahrkarten.)** Kaufmann L. pflegt dann und wann bei Versendung der gedruckten Anzeigen und Anpreisungen seiner Waren an befreundete Kunden auch ein Brieflein beizulegen oder auf der Anzeige selbst einige Zeilen über dies oder jenes an sie zu schreiben. Er meint, das mache der Post doch nicht mehr Last, ob sie die Drucksache allein befördere oder mit dem Briefe. Und wenn die Postverwaltung das auch verbiete, so scheine das dem Publicum die Verpflichtung

<sup>1)</sup> Catech. Rom. I. c. qu. 27. — <sup>2)</sup> Mahrzahl, Liturgica sacra, Bd. 2 S. 53. — <sup>3)</sup> Catech. Rom. I. c. qu. 25.